



Die Vergabe der Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“:

Die Vergabe des Logos „Ohne Gentechnik“ erfolgt über den Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e. V.. Der Verband ist ein Zusammenschluss von Unternehmen der Lebensmittelwirtschaft. Ziel seiner Arbeit ist es, die Verbreitung der Kennzeichnung und die Erzeugung von Lebensmitteln ohne Gentechnik zu fördern.

Weitere Informationen: www.ohnegentechnik.org



Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
Wilhelmstraße 54
10117 Berlin

Stand

April 2014

Gestaltung

design.idee, büro_für_gestaltung, Erfurt

Bildnachweis

BMEL, Dominic Menzler/Thomas Stephan/BLE/
www.oekolandbau.de

Druck

BMEL

Bestellinformation

Diese und weitere Publikationen können Sie kostenlos bestellen:

Internet: www.bmel.de/publikationen

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Fax: 01805-77 80 94

(Festpreis 14 ct/Min., abweichende Preise
a. d. Mobilfunknetzen möglich)

Tel.: 01805-77 80 90

(Festpreis 14 ct/Min., abweichende Preise
a. d. Mobilfunknetzen möglich)

Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09 | 18132 Rostock

Dieser Flyer wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des BMEL kostenlos herausgegeben. Er darf nicht im Rahmen von Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter
www.bmel.de
www.ohnegentechnik.org



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Mehr Wahlfreiheit
für Verbraucherinnen und
Verbraucher



Mit der seit dem Jahr 2008 geltenden Regelung für eine freiwillige „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung von Lebensmitteln bekommen Verbraucherinnen und Verbraucher mehr Klarheit über die Produkte, die sie kaufen.

Das europäische Lebensmittelkennzeichnungsrecht, das auch in Deutschland gilt, wird von vielen Menschen als lückenhaft empfunden. Denn Verbraucher können nicht erkennen, dass tierische Produkte wie Milch, Eier oder Fleisch von Tieren stammen, die mit gentechnisch veränderten Futtermitteln gefüttert wurden. Darüber hinaus können in Lebensmitteln unter bestimmten Bedingungen geringfügige Mengen von gentechnisch veränderten Bestandteilen enthalten sein, ohne dass dies gekennzeichnet werden müsste.

Die „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnungsmöglichkeit trägt dazu bei, diese Lücke zu schließen.



Was bedeutet die Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“?

Wer diese Kennzeichnung benutzt, muss die strengen Voraussetzungen des Gesetzes beachten. Dies wird von der Lebensmittelkontrolle der Bundesländer überwacht.

Das bedeutet:

- Bestandteile aus gentechnisch veränderten Pflanzen sind im Lebensmittel nicht erlaubt.
- Nachweisbare zufällige oder technisch unvermeidbare Beimischungen von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) werden im Lebensmittel nicht toleriert.
- Auch dürfen im Lebensmittel keine Lebensmittelzusatzstoffe, Vitamine, Aminosäuren sowie Aromen, die mit Hilfe gentechnisch veränderter Mikroorganismen hergestellt wurden, enthalten sein.
- Auch Enzyme, die gentechnisch hergestellt wurden, dürfen bei der Lebensmittelverarbeitung nicht verwendet werden.

Bei Lebensmitteln tierischen Ursprungs wie Fleisch, Milch oder Eiern gilt zusätzlich:

- Bei der Fütterung der Tiere wurden keine als „genetisch verändert“ (gv) gekennzeichneten Futtermittel verwendet. Das bedeutet, dass bei der Herstellung des Futtermittels keine gentechnisch veränderten Pflanzen verwendet wurden, und dass geringfügige Bestandteile von gv-Pflanzen nur dann erlaubt sind, wenn deren Eintrag nachweislich zufällig oder technisch unvermeidbar war.
- Dieses Verfütterungsverbot gilt für einen je nach Tierart und Produktgruppe gesetzlich genau festgelegten Zeitraum vor der Gewinnung des Lebensmittels. Diese Mindestdauer darf nicht unterschritten werden.
- Futtermittelzusatzstoffe, die GVOs sind, GVOs enthalten oder aus GVOs hergestellt wurden, dürfen in keinem Fall verwendet werden.
- Futtermittelzusatzstoffe, die mit Hilfe von gentechnisch veränderten Mikroorganismen produziert werden, sind zulässig. Die Verfütterung derartiger Enzyme, Aminosäuren oder Vitamine, die unter kontrollierten Bedingungen in geschlossenen Anlagen produziert werden, dient beispielsweise einer ausgewogenen Tierernährung und damit dem Wohl und der Gesundheit der Tiere.
- Die Anwendung von Tierarzneimitteln oder Impfstoffen aus gentechnischer Herstellung ist zulässig. Dies dient in erster Linie der Tiergesundheit, zumal bestimmte Arzneimittel oder Impfstoffe nur aus gentechnischer Herstellung verfügbar sind.

